

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar dürfte eine grenzüberschreitende Betreuung nicht alltäglich sein, da der Betreuungsbedarf meist im Inland besteht. Dennoch ist es denkbar, dass die Angelegenheiten des Betreuten auch im Ausland zu besorgen sind, etwa der Volljährige über Auslandsvermögen verfügt oder sich im Ausland aufhält.

Zahlreiche Fragen in diesem Bereich regelt bereits das [Haager Erwachsenenschutzübereinkommen von 2000](#). Dieses haben allerdings **nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert**, auch wenn der Staatsvertrag in der Bundesrepublik Deutschland gilt.

Der europäische Gesetzgeber möchte dies ändern. Am 31. Mai dieses Jahres hat die [EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag vorgelegt](#), der grundsätzlich das Haager Übereinkommen für die Mitgliedstaaten über Verweise für anwendbar erklären soll (zum Entwurf bereits *Kohler/Pintens*, [FamRZ 2023, 1409, 1412](#)).

Daneben möchte die Kommission aber auch den grenzüberschreitenden Nachweis der Stellung als Betreuer erleichtern. Nach dem Vorbild des Europäischen Nachlasszeugnisses soll ein **Europäisches Vertretungszertifikat** geschaffen werden, das nach Art. 35 Abs. 1 des Vorschlags allen Vertretern als Nachweisinstrument dienen soll, „die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Befugnisse zur Vertretung von Erwachsenen geltend machen müssen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen“. Hierzu soll das Zertifikat nach Art. 35 Abs. 2 des Vorschlags im europäischen Ausland nachweisen, dass der Vertreter aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht befugt ist, den Erwachsenen in verschiedenen Angelegenheiten zu vertreten, die beispielhaft genannt werden, etwa bei der Vermögensverwaltung, aber auch bei der Prozessführung, medizinischen Entscheidungen oder Entscheidungen über den Aufenthaltsort des Erwachsenen.

Es ist zu hoffen, dass dieser grundsätzlich gelungene Vorschlag auch auf **Zustimmung der Mitgliedstaaten** stößt, die im Bereich des Familienrechts eigentlich einstimmig entscheiden müssen (Art. 81 Abs. 3 AEUV), auch wenn die Kommission meint, dass der Erwachsenenschutz – also das Betreuungsrecht – nicht Teil des Familienrechts ist, was man durchaus auch anders sehen kann. Freilich würde die Verordnung die neuen internationalprivatrechtlichen Regelungen, welche die deutsche Betreuungsrechtsreform eingeführt hat ([Croon-Gestefeld, FamRZ 2021, 1939](#) und [Wagner, FamRZ 2022, 405](#)), in ihrem Anwendungsbereich verdrängen.

Alle Augen sind nun auf Parlament und Rat gerichtet, die für den Erlass der Verordnung zuständig sein werden.



## Nachrichtenübersicht:

**Update: Kommissionsvorschlag zum Abstammungsrecht**

**Reformpläne zum Namensrecht: Länder nehmen Stellung**

**Entschädigungs- und Anerkennungsleistungen von trans- und intergeschlechtlichen Personen**

***EuGHMR*: Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Abstammungsverfahrens**

***BVerfG*: Vollstreckungsschutz gegen eine spanische Entscheidung zur Kindesherausgabe**

***OLG Düsseldorf*: Genehmigungserfordernisse einer Grundschuldbestellung bei Belastungsvollmacht**

**Aus dem Heft: Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich einer Kapitalzahlung**

Jugendamt und Familiengericht  
Neue Folge des FamRZ-Podcasts "familiensachen"  
[Jetzt anhören](#)

### **Update: Kommissionsvorschlag zum Abstammungsrecht**

Zum Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem die Vorschriften des internationalen Privatrechts in Bezug auf die Elternschaft auf EU-Ebene harmonisiert werden sollen, sind zahlreiche Änderungsvorschläge von Mitgliedern des Europäischen Parlaments eingegangen.

[mehr](#)

### **Reformpläne zum Namensrecht: Länder nehmen Stellung**

In seiner Plenarsitzung am 20.10.2023 äußerte sich der Bundesrat zu den Plänen der Bundesregierung für eine Modernisierung des deutschen Namensrechts.

[mehr](#)

### **Entschädigungs- und Anerkennungsleistungen von trans- und**

## intergeschlechtlichen Personen

Die Bundesregierung hat am 4.10.2023 die vom Bundesjustizministerium vorgelegte Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (1. JAktAVÄndV) beschlossen.

[mehr](#)

## ***EuGHMR*: Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Abstammungsverfahrens**

Lesen Sie bereits jetzt auf famrz.de die Leitsätze zur *EuGHMR*-Entscheidung v. 30.5.2023 – Individualbeschwerde Nr. 58994/16. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 22.

[mehr](#)

## ***BVerfG*: Vollstreckungsschutz gegen eine spanische Entscheidung zur Kindesherausgabe**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 5.9.2023 – 1 BvR 1691/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 22.

[mehr](#)

## ***OLG Düsseldorf*: Genehmigungserfordernisse einer Grundschuldbestellung bei Belastungsvollmacht**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Düsseldorf* v. 1.8.2023 – I-3 Wx 86/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Markus Lamberz wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 22.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft: Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich einer Kapitalzahlung**

Helmut *Borth* und Oliver *Geißler* befassen sich in ihrem Artikel mit den Problemen, die sich im Fall der Auszahlung einer dem Versorgungsausgleich unterliegenden Kapitalzahlung in versorgungsausgleichsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht ergeben.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

**IPRax**

Heft 5/2023 mit einer kritischen Analyse des *European Commission's Parenthood Proposal*  
Mit FAO-Beitrag zum Intern. Wirtschaftsrecht!

**GIESE  
KING**

Zum Probeabo ->



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)